

SATZUNG DES „INAS e.V.“

INHALTSVERZEICHNIS

A) ALLGEMEINES	2
1. NAME UND SITZ	2
2. VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT	2
3. GESCHÄFTSJAHR	3
4. VEREINSÄMTER	3
B) MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN	3
5. MITGLIEDER	3
6. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
7. AUFNAHMEFOLGEN	4
8. RECHTE DER MITGLIEDER	4
9. PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
10. BEITRÄGE UND GEBÜHREN	4
11. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
12. AUSSCHLUSS	5
13. EHRUNGEN	6
C) ORGANE DES VEREINS	6
14. VEREINSORGANE	6
15. GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND	7
16. GESAMTVORSTAND	8
17. MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
18. INHALT DER TAGESORDNUNG	9
19. BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
20. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
21. KASSENPRÜFER	11
22. AUSSCHÜSSE	11
23. ORDNUNGEN	11
D) SCHLUSSBESTIMMUNG	12
24. DATENSCHUTZ	12
25. HAFTUNG	12
26. UNFÄLLE	12
27. AUFLÖSUNG DES VEREINS	12
28. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	13

A) ALLGEMEINES

1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Internationale Arbeitsgemeinschaft Sozialmanagement / Sozialwirtschaft an Hochschulen e.V.“ (INAS)
2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg
3. Der Verein ist seit dem 14.06.2010 im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Reg.-Nr. VR 200925 eingetragen.

2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung von Lehre und Bildung, Wissenschaft und Forschung im Bereich des Sozialmanagements und der Sozialwirtschaft bei Offenheit für unterschiedliche wissenschaftliche Konzeptionen im internationalen Kontext.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch die Veranstaltung von internationalen Foren, Fachtagungen und Kongressen oder durch die Mitwirkung an solchen, durch die Durchführung von wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen, Planungs- und Forschungsprojekten sowie durch die Wahrnehmung von Entwicklungsaufgaben, Beratung und Betreuung öffentlicher und freier Träger auf dem Gebiet des Sozialmanagements / der Sozialwirtschaft.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, eigene Veranstaltungen und öffentliche und sonstige Zuwendungen bzw. Mittel der Forschungsförderung.
5. Die Mittel und alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung erhalten sie keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen des Vereins sind unzulässig. Darüber hinaus vertritt der Verein die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und verurteilt rassistische, extremistische oder in anderer Form diskriminierende Bestrebungen.

3. *Geschäftsjahr*

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. *Vereinsämter*

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten der Mitglieder das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen und Vergütungen gewährt werden. § 2 Ziff. 6 der Satzung ist zu beachten.

B) MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

5. *Mitglieder*

1. Der Verein unterscheidet:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen aktive Mitglieder, die an den jeweiligen Veranstaltungen des Vereins beteiligt sind / mitwirken, und passive (fördernde) Mitglieder. Über den Status entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 13 der Satzung.

6. *Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (m/w/d) werden, die wissenschaftlich in Lehre und/oder Forschung im Bereich der Sozialwirtschaft / des Sozialmanagements tätig ist.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich bekanntgegeben.
4. Über eine Ablehnung des Aufnahmeantrags wird der Antragsteller schriftlich infor-

miert. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Es besteht keine Verpflichtung, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

7. Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand beginnt die Mitgliedschaft zu dem im Aufnahmeantrag angegebenen Datum.
2. Mit der Aufnahme wird der von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung und Befolgung der Satzung und der Vereinsordnungen.

8. Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahl- und das Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

9. Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein zu fördern und ihn bei der Verwirklichung seiner Aufgaben und Interessen nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Jeglicher Schriftverkehr des Vereins erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene postalische Adresse des Mitglieds oder - mit dessen Zustimmung - über seine dem Verein zuvor mitgeteilte E-Mail-Adresse. Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen der Anschrift zu informieren.
3. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Die Schriftform nach dieser Satzung ist auch gewahrt durch Übersendung von Schriftstücken im elektronischen Geschäftsverkehr.

10. Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliedsversammlung fest. Gleiches gilt

für Fälligkeiten und die Zahlungsweise, soweit sie nicht in einer Beitragsordnung bestimmt werden. Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist, wobei auf die Rechtsfolge des Erlöschens der Mitgliedschaft ausdrücklich mit der letzten Mahnung hinzuweisen ist.

Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstands über das Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied mitzuteilen. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

6. Der geschäftsführende Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

11. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (§ 11 Ziff. 2), durch Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 10 Ziff. 5), durch Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds (§ 12) - oder mit Auflösung des Vereins (§ 27).
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Austrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung beim geschäftsführenden Vorstand erforderlich.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch bestehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

12. Ausschluss

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen die Regelungen dieser Satzung, gegen Vereinsordnungen oder gegen Entscheidungen des geschäftsführenden sowie Gesamtvorstands, oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Verwarnung,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, seiner Organe insbesondere

- durch herabsetzende oder beleidigende Äußerungen oder Handlungen, gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten,
- d) unehrenhaftes Verhalten oder grobe Verstöße gegen Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens und wissenschaftsethischen Ansprüchen.
2. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
 3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich vom geschäftsführenden Vorstand mit Begründung schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
 4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig; eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist vorab in der Versammlung zu verlesen.
 5. Macht das Mitglied von seinem Beschwerderecht gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge der Beendigung der Mitgliedschaft.

13. Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch den Gesamtvorstand.

C) ORGANE DES VEREINS

14. Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass jedes Mitglied des Gesamtvorstands für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die maximal den in § 31a Abs. 1 S. 1 BGB genannten Jahreshöchstbetrag erreicht. Für jedes Vorstandsamt ist gesondert abzustimmen. Die Beschlüsse gelten nur zeitlich befristet bis zur nächsten Vorstandswahl, längstens jedoch 2 Jahre.

4. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
5. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl bzw. mit der Berufung. Es endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, dem Tod oder der Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben.

15. Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der 1. Stellvertreter(in)
 - dem/der 2. Stellvertreter(in)

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind für den Verein allein vertretungsberechtigt. Sie können nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit werden.

Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist nicht möglich.

2. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er fasst seine Beschlüsse mündlich, telefonisch oder im Umlaufverfahren per E-Mail, sofern alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
3. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 € sowie zu Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 5.000,00 € verpflichten sollen, die Zustimmung der Gesamtvorstands erforderlich ist.
4. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte und -angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann - unentgeltlich oder entgeltlich - einzelne Aufgaben der Geschäftsführung einer anderen Person oder Stelle übertragen, so insbesondere die Mitgliederverwaltung, den Beitragseinzug, die Buchführung oder das Vorbereiten und Erstellen von Jahresabschlüssen.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
7. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands können durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

8. Über Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
9. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so muss binnen 3 Monaten eine Neuwahl für dieses Mitglied stattfinden.

16. Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
- aus weiteren bis zu 9 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands sollen möglichst aus unterschiedlichen Ländern kommen, max. vier Personen pro Land. Die Zusammensetzung des Gesamtvorstands soll darüber hinaus den Ansprüchen eines Vielfaltsmanagements (Diversity Management) genügen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands können nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit werden.

Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist nicht möglich.

2. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er fasst seine Beschlüsse entweder in Präsenz oder mündlich, telefonisch, virtuell bzw. schriftlich im Umlaufverfahren per E-Mail.
3. Der Gesamtvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Gesamtvorstands im Amt.
5. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands ist einzeln zu wählen. Bei mehreren Bewerbern genügt zur Wahl die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
6. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied, welches nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört, aus dem Gesamtvorstand aus, so kann die vakante Vorstandsposition vom übrigen Gesamtvorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl mit einem Mitglied besetzt werden.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
8. Der Gesamtvorstand berät und beschließt über die Grundsatzpositionen des Vereins, über die Inhalte von Kongressen, Festtagungen und Foren, über Fortbildungsangebote und die Annahme von Planungs-, Forschungs- und Entwicklungsaufträgen sowie Expertisen.

9. Sitzungen des Gesamtvorstands können durch jedes seiner Mitglieder einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Über Beschlüsse des Gesamtvorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

17. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den/die Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung von einer Stellvertreter*in. Eine Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben.
4. Üblicherweise finden Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltung an einem bestimmten Ort statt.

Die Durchführung einer **hybriden Versammlung**, an der die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können, ist jedoch auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ebenso möglich, wie die Durchführung einer rein **virtuellen Versammlung**, bei der die Mitgliedschaftsrechte ausschließlich elektronisch ausgeübt werden können (Online-Versammlung). In beiden Fällen sind bei der Einberufung vom

geschäftsführenden Vorstand die technischen Voraussetzungen der Teilnahme und das Verfahren für die Ausübung der Stimmrechte zwingend anzugeben.

5. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 2 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift bzw. die Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte E-Mail-Adresse.
6. Der/die Vorsitzende oder - bei seiner/ihrer Verhinderung – dessen/deren Stellvertretung leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht. Er/sie kann eine Versammlungsleitung bestimmen.

18. Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) mitzuteilen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) (Jahres-)Bericht des Gesamtvorstands
 - b) Kassenbericht mit Jahresabrechnung und Bericht der Kassenprüfung

- c) Entlastung des Gesamtvorstands
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f) Sonstiges
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Die Anträge sind, soweit zum Zeitpunkt der Einladung bereits vorliegend, in der Tagesordnung zu benennen.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit vom Antragsteller mit entsprechender Begründung, aus der sich die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrags ergeben, vorgetragen und von der Mitgliederversammlung bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung, aber auch auf Auflösung des Vereins, kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

19. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertretung anwesend ist. § 27 Ziff. 3 der Satzung gilt vorrangig.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. § 16 Ziff. 5 S. 2 der Satzung gilt vorrangig.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung/Erweiterung des Vereinszwecks oder über eine Aufspaltung oder einen Rechtsformwechsel ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) gelten die Bestimmungen unter § 27 der Satzung. Für eine Auflösung des Vereins zum Zweck eines Zusammenschlusses oder einer Verschmelzung genügt allerdings eine Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

5. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 % der (virtuell) anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

6. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen, welche vom/von der Vorsitzenden bzw. der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Zur Erleichterung der Protokollierung der jeweiligen Versammlung kann die Versammlungsleitung dem Protokollführer die Nutzung elektronischer (Aufnahme-)Medien gestatten.

20. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands (§ 15 Ziff. 9 der Satzung) oder
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens 15% aller Vereinsmitglieder.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist kann auf 1 Woche verkürzt werden.

21. Kassenprüfung

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem/der von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer/in. Er/Sie gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Zu diesem Zweck hat er/sie einen Prüfbericht zu erstellen und abzugeben.
2. Der/die Kassenprüfer/in darf dem Gesamtvorstand nicht angehören.

22. Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse (z.B. Konferenzteam, thematische Fachausschüsse usw.) bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch die Ausschussleitung einberufen. § 17 Ziff. 3, Ziff. 4 der Satzung gelten entsprechend.

23. Ordnungen

1. Der Verein kann sich - insbesondere zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens - weitere verbindliche Vereinsordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher auch nicht in das Vereinsregister eingetragen.
2. Die Ordnungen werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

3. Alle Ordnungen sind den Mitgliedern auf der Homepage des Vereins bekannt zu geben. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24. Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und der zu seiner Verwirklichung unternommenen Vereinstätigkeiten und der daraus erwachsenden Aufgaben. Die Verarbeitung erfolgt auch automatisiert, so z.B. in der Beitragsverwaltung.
2. Einzelheiten kann der Verein in einer Datenschutzordnung regeln.

25. Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins -, es sei denn, solche Schäden sind durch Versicherungen des Vereins abgedeckt.
2. Ehrenamtlich tätige Mitglieder sowie Organ- oder Amtsträger sowie mit der Vertretung Beauftragte haften gegenüber anderen Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben oder Ämter verursachen, nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Befreiung von der Verbindlichkeit.

26. Unfälle

1. Bei Unfällen im Zusammenhang oder aus Anlass des Vereinsbetriebes sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den geschäftsführenden Vorstand der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle unmittelbar gegen den Verein gerichteten Ansprüche des betroffenen Mitglieds ausgeschlossen.

27. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 17 Ziff. 3 der Satzung ist zu beachten.

3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Ziff. 3 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 1 Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf eben diese erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
5. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu Liquidator*innen bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 48 ff. BGB.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (ICRC) mit dem Hauptsitz in Genf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
7. Der geschäftsführende Vorstand bzw. die Liquidatoren haben die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg anzumelden.

28. Inkrafttreten der Satzung

Diese neue Satzung ist in der Versammlung am 28.10.2024 beschlossen worden. Sie tritt in Kraft, sobald die Satzungsänderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen ist.